



BISTUM  
TRIER

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 1340 · 54203 Trier

Bischöfliches  
Generalvikariat

Abteilung 1.3  
Kindertageseinrichtungen  
und  
familienbezogene Dienste

Stadtverwaltung Koblenz  
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales  
z. Hd. Frau Unkelbach  
Postfach 20 15 51  
56016 Koblenz

Datum  
Durchwahl  
Fax

15.09.2015, ZB 1.3.1 mo

261

847

E. Mail: siegfried.morbach@bgv-trier.de

### **Kindertagesstätte St. Hildegard, Koblenz, Horchheimer-Höhe**

Sehr geehrte Frau Unkelbach,

Sie haben uns gebeten zu prüfen, ob als Alternative zu der vorgestellten Zusammenlegung der Kindertageseinrichtung Horchheimer-Höhe mit der Kindertageseinrichtung auf dem oberen Asterstein im dortigen 5gruppigen kommunalen Ersatzneubau auch ein 3gruppiger kommunaler Ersatzneubau am alten Standort Horchheimer-Höhe in der Betriebsträgerschaft der KiTa gGmbH Koblenz möglich wäre und zu welchen Konditionen die Stadt das Grundstück erwerben/nutzen könnte.

Dazu teilen wir Ihnen mit, dass wir dies als Aufsichtsbehörde für unsere Kirchengemeinde grundsätzlich für möglich halten. Die Entscheidung liegt bei der Kirchengemeinde, mit der wir über dieses Anliegen noch nicht gesprochen haben. Der von uns mit Schreiben vom 04. August 2015 in Aussicht gestellte zweckgebundene Bistumszuschuss in Höhe von 250.000,00 € könnte selbstverständlich auch für einen 3gruppigen kommunalen Neubau am alten Standort fließen. Die Abrisskosten für den Kindertageteil des Gesamtanwesens haben wir mit rd. 100.000,00 € kalkuliert. Falls die Abrisskosten tatsächlich niedriger ausfallen sollten, könnte die Differenz als zusätzlicher Zuschuss bereitgestellt werden. Wenn die Abrisskosten im Rahmen der Gesamtkosten eines kommunalen Ersatzneubaus von der Stadt übernommen werden, könnte der Bistumszuschuss von 250.000,00 € auf 350.000,00 € erhöht werden.

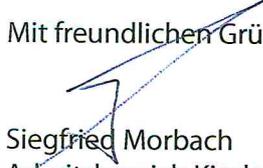
Der für die 3gruppige Kindertageseinrichtung benötigte Grundstücksteil könnte der Stadt aus unserer Sicht grundsätzlich im Erbbaurecht derart zur Verfügung gestellt werden, dass die Kirchengemeinde für die Dauer des Betriebs einer katholischen Kindertageseinrichtung auf die Geltendmachung des Erbbauzinses verzichtet. Selbstverständlich wäre aber auch ein Grundstückskauf gemäß Bodenrichtwert durch die Stadt möglich.

Allerdings kann die Kirchengemeinde diese Entscheidung aus 2 Gründen nicht kurzfristig treffen. Zum einen ist die Verwendungsmöglichkeit des Gesamtareals derzeit noch nicht absehbar. Derzeit ist das Gesamtareal im Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Die Kirchengemeinde möchte sich die Option offen halten, das Grundstück oder Grundstücksteile einer anderen Nutzung zu zuführen und es zu verkaufen. Bei Bereitstellung eines Grundstücksteils zum Neubau eines Kindergartens sollte der Kirchengemeinde

zugestanden werden, dass die nichtbenötigte Fläche für Wohnbebauung genutzt werden kann. Die Abrisskosten für die Kirche und das Pfarrheim gehen zu Lasten des Eigentümers. Insofern müsste die Frage, ob die Stadt ggfs. Interesse am Erwerb der restlichen Gemeinbedarfsfläche zum Bodenrichtwert hat oder ob eine Umnutzung für Wohnbebauung möglich ist, zeitgleich geklärt werden. Der 2. Grund liegt in den bevorstehenden Neuwahlen aller Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte im Bistum Trier im November dieses Jahres. Deshalb können diese für die Pfarrgemeinde sehr wichtigen Entscheidungen erst von den neu gewählten Räten getroffen werden. Von daher gehen wir davon aus, dass die Kirchengemeinde erst zum Ende dieses Jahres definitiv entscheiden kann.

Im Fall eines kommunalen Ersatzneubaus am alten Standort müsste auch die Frage der Auslagerung der Kinder während der Bauzeit geklärt werden. Die Kirchengemeinde hat selbst keine Möglichkeit, ein Ausweichquartier zu schaffen, da das komplette Pfarrzentrum Horchheimer-Höhe aufgegeben wird und dadurch die pfarrlichen Räume auf der Pfaffendorfer-Höhe verstärkt genutzt werden. Denkbar wäre jedoch, den Neubau auf dem nördlichen Grundstücksteil, auf dem sich ein kaum benutzter Spielplatz befindet zu errichten. Dann könnte evtl. die Betriebserlaubnis für den Altbau, trotz der bekannten Mängel, bis zum Bezug des Neubaus verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Morbach  
Arbeitsbereich Kindertageseinrichtungen